

7001 Chur, 5. Januar 2007  
Bo/ns

Kontaktperson: Franco Bontognali  
Telefon: 081 257 24 61  
E-Mail: franco.bontognali@alg.gr.ch

An die Gemeinden  
im Kanton Graubünden

### **Amtliche Vermessung Inkasso der Kosten für die Nachführungsarbeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Nachführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Nachführungsgeometer regelt unter anderem die Honorierung und Kostentragung der durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten in der amtlichen Vermessung.

Mit wenigen Ausnahmen (z.B. Stadt Chur) erfolgt das Inkasso der Rechnung nicht durch die Gemeinde, sondern direkt durch den Nachführungsgeometer beim Verursacher. Bei der Überprüfung des Rechnungsformulars für Nachführungsarbeiten durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) hat sich herausgestellt, dass die bisher angegebene Rechtsmittelbelehrung rechtlich nicht korrekt ist.

Aus diesem Grund wird in Zukunft die Rechnung des Nachführungsgeometers keine Rechtsmittelbelehrung mehr enthalten, sondern einen Hinweis, dass bei ausstehenden Zahlungen oder in Streitfällen die zuständige Gemeinde eine anfechtbare Verfügung erlässt.

Gemäss Art. 38 der Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden (BR 217.250) tragen die Gemeinden die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung, soweit sie nicht der Interessenz oder den Verursachern belastet werden können. Werden also Rechnungen des Nachführungsgeometers nicht beglichen, so ist nach erfolgloser Mahnung durch den Nachführungsgeometer die Gemeinde für die Einforderung des Rechnungsbetrages zuständig.

In Abweichung zur bisherigen Praxis ersuchen wir Sie, bei strittigen bzw. nicht bezahlten Rechnungen des Nachführungsgeometers, eine anfechtbare Rechnungsverfügung zu erlassen. Folgende Rechtsmittelbelehrung ist dabei zwingend anzugeben:

*Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Reichsgasse 35, 7000 Chur, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist im Doppel und unterschrieben einzureichen. Die angefochtene Verfügung sowie allfällige weitere Beweismittel sind beizulegen.*

Diese Rechtsmittelbelehrung ist ebenfalls bei den Gemeinden, die das Inkasso der Kosten für die Nachführungsarbeiten selber vornehmen, direkt auf der Rechnung aufzuführen.

Beachten Sie bitte, dass entgegen dem üblichen Rechtsweg die Beschwerde an das DVS und nicht an das Verwaltungsgericht zu erheben ist.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse


**Amt für Landwirtschaft und Geoinformation**

Der Amtsleiter



Aurelio Casanova

Abteilungsleiter Vermessung



Franco Bontognali

Kopie an:

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Gemeinden
- Nachführungsgeometer im Kanton